Bescheinigung über das Bestehen
von Nettovermögen
i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO
anlässlich der beabsichtigten Umwandlung der

NORMA Group AG, Maintal,

in eine Societas Europaea (SE)

Bescheinigung über das Bestehen von Nettovermögen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO anlässlich der beabsichtigten Umwandlung der

NORMA Group AG, Maintal,

in eine Societas Europaea (SE)

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag und Auftragsdurchführung 1

2 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 4

3 Art und Umfang der Prüfung 8

4 Prüfung der Kapitaldeckung 12
4.1 Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO 12
4.2 Ermittlung des Nettovermögens 13
4.2.1 Bilanzielles Nettovermögen 13
4.2.2 Unternehmenswert 15

5 Schlussbemerkung 16

Anlagenverzeichnis

NORMA Group AG – Konzernbilanz nach IFRS 1

Allgemeine Auftragsbedingungen 2

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag des Vorstands der

NORMA Group AG, Maintal,
--im Folgenden auch kurz „NORMA AG“ genannt--

hat uns das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 19. Februar 2013 als Sachverständige zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO[1] bestellt.

Hintergrund unseres Auftrages ist die beabsichtigte Umwandlung der NORMA Group AG in eine Europäische Gesellschaft (so genannte „Societas Europaea“ oder auch kurz „SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Vorstand und Aufsichtsrat der NORMA AG planen, die Umwandlung in eine SE der ordentlichen Hauptversammlung der NORMA AG am 22. Mai 2013 zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist vom Sachverständigen gemäß der Zweiten Richtlinie[2] sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht wird nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umwandlung in eine SE erstellt und ist nur für die interne Verwendung durch die NORMA AG bestimmt. Die interne Verwendung umfasst auch die Verwendung einschließlich der Weitergabe und Veröffentlichung im Rahmen der Vorlage beim Registergericht sowie im Rahmen der Information der Aktionäre der NORMA AG im Vorfeld und in der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung. Die darüber hinausgehende **Weitergabe** unseres Berichts darf vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KPMG nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001.

[2] Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977.

verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

Wir haben unsere **Arbeiten** im Zeitraum Februar bis März 2013 in unserem Büro in Frankfurt am Main durchgeführt.

Die wesentlichen unserer Tätigkeit zugrunde liegenden **Unterlagen** haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Prüfungsberichte von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt (im Folgenden kurz „PwC“), über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte gemäß HGB der NORMA AG für die Geschäftsjahre 2011 und 2012;

- Jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Prüfungsberichte von PwC über die Prüfung der Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte gemäß IFRS der NORMA AG für die Geschäftsjahre 2011 und 2012;

- Planungsrechnung des NORMA-Konzerns für die Jahre 2013 bis 2018 (Stand 22. November 2012);

- Dokumentation zu den Ergebnissen des Impairment-Tests nach IAS 36 für die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des NORMA-Konzerns;

- Werthaltigkeitstests nach HGB für die Beteiligungen der NORMA AG in den Regionen EMEA und Amerika;

- Ergebnisse der Bewertungsgutachten für operative Gesellschaften der Region Asien-Pazifik;

- Entwurf des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts der NORMA AG in der Fassung vom 7. März 2013;

- Satzung der NORMA AG (Stand 06. April 2011);

- Handelsregisterauszug der NORMA AG vom 19. Februar 2013;

- Einladung zur Hauptversammlung der NORMA AG am 22. Mai 2013 mit Entwurf des Vorschlags des Aufsichtsrates und des Vorstands zur Umwandlung der NORMA AG in eine Europäische Gesellschaft.

Darüber hinaus haben uns die von der NORMA AG benannten **Auskunftspersonen** bereitwillig weitergehende Informationen erteilt.

Grundsätzlich basiert unser Bericht auf den für den Anlass zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend dargestellten Berechnungen zur Ableitung der Nettovermögenswerte der NORMA AG grundsätzlich ohne Nachkommastelle ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgten, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bei den dargestellten Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

Der Vorstand der NORMA AG hat uns eine **Vollständigkeitserklärung** mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieses Berichts von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

2 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die NORMA AG hat ihren **Sitz** in Maintal und ist in das **Handelsregister** des Amtsgerichts Hanau unter HRB 93582 eingetragen.

Die gültige Satzung der NORMA AG datiert vom 6. April 2011.

Das **Grundkapital** der NORMA AG beträgt gemäß ihrer Satzung € 31.862.400 und ist in 31.862.400 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Am 8. April 2011 erfolgte der Börsengang der NORMA AG, seitdem ist die Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt im Prime Standard zum Handel zugelassen. Die NORMA AG ist u.a. im MDAX erfasst.

Die NORMA AG verfügt gemäß ihrer Satzung über genehmigtes Kapital in Höhe von € 15.931.200.

Die NORMA AG verfügt gemäß ihrer Satzung über bedingtes Kapital in Höhe von € 12.505.000.

Das bedingte Kapital dient der Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit der Gewährung von Aktien, Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrecht.

Es bestehen nicht ausschüttungsfähige Rücklagen in Form der Kapitalrücklage.

Gegenstand des **Unternehmens** ist gemäß Satzung der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von verbindungstechnischen Produkten und Lösungen, einschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Führungs- oder Funktionsholding im Wege der direkten oder indirekten unternehmerischen Steuerung, Geschäftsführung und Verwaltung dieser Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Darlehensforderungen und sonstigen Finanzanlagen.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Nachfolgend ist die Vermögenslage der NORMA AG gemäß geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 sowie zum 31. Dezember 2011 gemäß HGB abgebildet:

Bilanz der NORMA Group AG gemäß HGB		
In T€	**31.12.2011**	**31.12.2012**
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	1
Sachanlagen	52	144
Finanzanlagen	95.109	103.959
Summe Anlagevermögen	**95.161**	**104.104**
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	181.652	176.922
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.778	1.169
Summe Umlaufvermögen	**186.430**	**178.091**
Summe Aktiva	**281.590**	**282.195**
Passiva		
Gezeichnetes Kapital	31.862	31.862
Kapitalrücklage	212.435	214.162
Bilanzgewinn	34.173	32.849
Summe Eigenkapital	**278.470**	**278.873**
Rückstellungen	2.248	2.662
Verbindlichkeiten	872	660
Summe Passiva	**281.590**	**282.195**

Die Finanzanlagen betreffen die Beteiligungen an den drei verbundenen Unternehmen NORMA Group APAC Holding GmbH, Maintal, NORMA Group Holding GmbH, Maintal, und NORMA Group APAC Holding Pte. Ltd., Singapur, welche ihrerseits Beteiligungen an den operativ tätigen Gesellschaften des NORMA-Konzerns halten.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von T€ 172.000 (T€ 168.000 in 2011) verzinsliche Darlehensforderungen gegen die NORMA Group Holding GmbH sowie in Höhe von T€ 2.359 (T€ 3.059 in 2011) Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus der Verwaltung und Abrechnung von Lizenzen. Im Geschäftsjahr 2011 bestanden daneben noch Forderungen aus Kostenweiterbelastungen an die NORMA Group Holding GmbH in Höhe von T€ 8.221. Alle Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 2.563 betreffen im Wesentlichen mit T€ 2.366 Steuererstattungsansprüche aus der in 2011 erhaltenen Ausschüttung der NORMA Group Holding GmbH. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Erhöhung der Kapitalrücklage von 2011 auf 2012 beruht im Wesentlichen auf Einzahlungen der Altgesellschafter.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen des Personalbereichs in Höhe von T€ 1.058 (T€ 1.515 in 2011), für ausstehende Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von T€ 435 (T€ 363 in 2011) und ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von T€ 604 (T€ 221 in 2011). Die Steuerrückstellungen betragen zum 31. Dezember 2012 T€ 460 (keine Steuerrückstellungen in 2011).

Die Gewinn- und Verlustrechnung der NORMA AG gemäß HGB stellt sich für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 wie folgt dar:

Gewinn- und Verlustrechnung der NORMA Group AG gemäß HGB			
In T€	**2010**	**2011**	**2012**
Sonstige betriebliche Erträge	0	21.172	18.847
Personalaufwand	0	3.849	3.959
Abschreibungen	0	11	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	172	22.680	20.711
Erträge aus Beteiligungen	0	33.000	16.000
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21	5.281	8.219
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	10	124
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-151**	**32.903**	**18.262**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	42	460
Jahresüberschuss	**-151**	**32.861**	**17.802**
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.463	1.312	15.047
Bilanzgewinn	**1.312**	**34.173**	**32.849**

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Erträge aus der Vereinnahmung von Lizenzen in Höhe von T€ 18.162 (T€ 12.978 in 2011) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 386 (T€ 30 in 2011). In 2011 waren zudem Erträge aus konzerninternen Weiterbelastungen im Rahmen des Börsengangs in Höhe von T€ 8.107 enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Lizenzzahlungen an Konzerngesellschaften in Höhe von T€ 15.111 (T€ 11.067 in 2011). In 2011 waren daneben noch Aufwendungen in Höhe von T€ 7.508 enthalten, die aus dem Börsengang resultierten.

Die Beteiligungserträge in Höhe von T€ 16.000 (T€ 33.000 in 2011) resultieren ausschließlich aus Ausschüttungen der 100%igen Tochtergesellschaft NORMA Group Holding GmbH.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge enthalten vor allem die Zinserträge aus den Darlehensforderungen gegen die NORMA Group Holding GmbH in Höhe von T€ 8.204 (T€ 5.251 in 2011).

Da wesentliche Teile des operativen Geschäfts des NORMA-Konzerns durch Tochter- und Enkelgesellschaften der NORMA AG betrieben werden, vermitteln die Zahlen des Jahresabschlusses der NORMA AG nur ein unvollständiges Bild der Geschäftsentwicklung des Konzerns. In der nachfolgenden Tabelle ist daher die Ergebnisentwicklung gemäß IFRS des NORMA-Konzerns für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 wiedergegeben:

Gewinn- und Verlustrechnung des NORMA-Konzerns gemäß IFRS			
In T€	**2010**	**2011**	**2012**
Umsatzerlöse	490.404	581.356	604.613
Umsatzwachstum		*18,5%*	*4,0%*
Bestandsveränderungen	4.793	3.500	3.259
Materialaufwand	-220.464	-262.282	-263.489
Bruttogewinn	**274.733**	**322.574**	**344.383**
in % der Umsatzerlöse	*56,0%*	*55,5%*	*57,0%*
Sonstige betriebliche Erträge	8.848	9.561	9.536
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-77.409	-88.208	-76.626
Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer	-124.435	-143.716	-156.468
Abschreibungen	-25.428	-23.577	-26.414
Betriebsgewinn (EBIT)	**56.309**	**76.634**	**94.411**
in % der Umsatzerlöse	*11,5%*	*13,2%*	*15,6%*
Finanzerträge	4.907	4.409	800
Finanzierungsaufwendungen	-19.769	-34.024	-14.069
Finanzergebnis	**-14.862**	**-29.615**	**-13.269**
Gewinn vor Ertragsteuern	**41.447**	**47.019**	**81.142**
in % der Umsatzerlöse	*8,5%*	*8,1%*	*13,4%*
Ertragsteuern	-11.189	-11.309	-24.569
Periodenergebnis	**30.258**	**35.710**	**56.573**
in % der Umsatzerlöse	*6,2%*	*6,1%*	*9,4%*

Die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 waren für den NORMA-Konzern durch eine deutliche Umsatz- und Profitabilitätssteigerung geprägt, welche im Wesentlichen durch die Akquisition der US-Gesellschaften R.G.Ray, Buffalo Grove, und Craig Assembly, St. Clair, im Jahr 2010 sowie durch die positive Konjunkturentwicklung bei gleichzeitig relativ konstant bleibenden Kosten erreicht wurde. Der deutliche Rückgang der Finanzierungsaufwendungen im Geschäftsjahr 2012 resultierte aus der mit dem Börsengang zusammenhängenden Rückzahlung von bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im April 2011 und den damit in Verbindung stehenden geringeren Zinsaufwendungen.

Die Bilanz des NORMA-Konzerns zum 31. Dezember 2012 ist als Anlage 1 beigefügt.

3 Art und Umfang der Prüfung

Grundlage der beabsichtigten Umwandlung der NORMA AG in eine Europäische Gesellschaft sind Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 37 Abs. 1 SE-VO. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der bisherigen Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Gesellschaft bleibt in ihrer Identität erhalten, ein Vermögensübergang erfolgt nicht.

Die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft setzt gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die bisherige Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO verweist bezüglich der vom Sachverständigen zu erstellenden Bescheinigung auf die Zweite Richtlinie. Diese bestimmt in Artikel 13, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere die gleichen Anforderungen zur Kapitalaufbringung, gelten sollen wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Die Zweite Richtlinie regelt darüber hinaus in Artikel 10 Abs. 2 den Inhalt des Sachverständigenberichts. Dieser muss demnach mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die Werte auf Grundlage der angewandten Bewertungsverfahren mindestens dem Wert der hierfür ausgegebenen Aktien entsprechen.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden auch die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung.

Für die Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft ist gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie zu beachten, dass das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen darf, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (vgl. auch § 27 Abs. 2 AktG). Auf die sich aus einer bestimmten landesspezifischen Norm ergebende Bilanzierungspflichtigkeit und -fähigkeit der Vermögensgegenstände kommt es hierbei nicht an.[3]

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“ (in der englischsprachigen Fassung „net assets“) in Artikel 37 der SE-VO ergibt sich in Verbindung mit den Kommentarverweisen, dass für die Ermittlung des nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigenden Nettovermögens primär auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Gleichwohl kann – da Gegenstand der Betrachtung ein

---

[3] Vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Auflage, Art. 37, Rn. 43 sowie § 220 UmwG, Schlitt, in Semler/Stengel, Umwandlungsgesetz, 3. Auflage, Rn. 9.

Unternehmen ist – das nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigende Nettovermögen im Sinne einer ökonomischen Betrachtung auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

Da im vorliegenden Fall das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung gedeckt ist, haben wir nur ergänzend eine überschlägige Gesamtbewertung vorgenommen.

Bezüglich der Bewertung ist auf die „wirklichen Werte" abzustellen.[4] Diese „wirklichen Werte" sind dabei als Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden zu verstehen.

Gemäß § 242 Abs. 1 HGB sind Unternehmen verpflichtet, in Form des Jahresabschlusses regelmäßig eine Gegenüberstellung ihres Vermögens und ihrer Schulden aufzustellen. Es liegt deshalb nahe, die Bilanz der Gesellschaft als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Nettovermögens heranzuziehen. In der Bilanz gemäß HGB sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen. Ausnahmen bilden Vermögensgegenstände, die unter das Bilanzierungsverbot gemäß § 248 HGB fallen. Demnach dürfen beispielsweise nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die enge gesetzliche Begriffsbestimmung des Vermögensgegenstands nur zu einer unvollständigen Erfassung des tatsächlichen Vermögens der Gesellschaft führt. Diese Einschränkungen bezüglich der Bilanzierung betreffen ausschließlich Vermögensgegenstände und führen in einer Bilanz gemäß HGB tendenziell zu einem vorsichtigen Ansatz des Vermögens. Bezüglich der Schulden der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz die Verpflichtung eines vollständigen Ansatzes.[5]

Hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. der Bilanzierung nach HGB bildet das so genannte Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB den zentralen Rahmengrundsatz. Demnach sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle bis zum Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken und entstandenen Verluste zu berücksichtigen.

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen kommt eine Konkretisierung des Vorsichtprinzips in dem in § 253 Abs. 3 und 4 HGB kodifizierten Niederstwertprinzip zum Ausdruck. Demnach sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens höchstens mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um planmäßige Abschreibungen, anzusetzen. Soweit der am Bilanzstichtag dem Vermögensgegenstand beizulegende Wert niedriger als die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten ist, ist zwingend auf diesen niedrigeren Wert

---

[4] Vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Auflage, Artikel 37, Rn. 44, mit Verweis auf § 192 Abs. 2 UmwG und § 220 Abs. 1 UmwG.

[5] Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Passivierungswahlrechts für Pensionszusagen vor dem 1. Januar 1987 gemäß Artikel 28 Absatz 1 EGHGB, die für die NORMA Group AG aber nicht einschlägig ist, da auskunftsgemäß keine solchen Altzusagen vorliegen.

abzuschreiben, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände des Anlagevermögens, für die gemäß § 253 Abs. 3 HGB eine Abschreibung nur bei dauerhafter Wertminderung vorzunehmen ist. Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt dagegen gemäß § 253 Abs. 4 HGB das strenge Niederstwertprinzip uneingeschränkt. Insoweit stellt ein nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelter Buchwert eines Vermögensgegenstandes eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert bzw. den „wirklichen Wert" des Vermögensgegenstandes erreichen, diesen jedoch nicht übersteigen kann.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Im Falle von Rückstellungen ist der Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu ermitteln, welche auch zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigen muss.[6] Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können zudem pauschal mit dem durchschnittlichen Markzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommen Restlaufzeit von 15 Jahren ergeben würde. Insofern gilt für die Bewertung von Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen das Höchstwertprinzip.[7] Ein so bestimmter Buchwert einer Schuld entspricht somit mindestens dem Verkehrswert bzw. dem „wirklichen Wert" der Schuld.

Neben dem so genannten Vorsichtsprinzip bildet der so genannte Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB einen weiteren Rahmengrundsatz für die Bewertung im Jahresabschluss. Dieser schreibt vor, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten sind. Damit können Wertsteigerungen und Wertminderungen nicht gegeneinander saldiert werden, wodurch das Vorsichtsprinzip durchbrochen werden könnte. Eine Ausnahme hiervon stellt die Bildung von Bewertungseinheiten für Grundgeschäfte und zugehörige Finanzinstrumente gemäß § 254 HGB dar. Bis auf die Ausnahmeregelungen des § 254 HGB im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zur Absicherung von Grundgeschäften sind werterhöhende Verbundeffekte aus dem Zusammenwirken der einzelnen Vermögensgegenstände somit in der handelsrechtlichen Bilanz unberücksichtigt. Diese werterhöhenden Verbundeffekte konkretisieren sich somit außerhalb des Anwendungsbereiches des § 254 HGB nur bei einer Gesamtbewertung. Ein auf Grundlage einer Gesamtbewertung bestimmter Nettovermögenswert liegt daher regelmäßig über dem auf Grundlage einer Einzelbewertung bestimmten Wert des Nettovermögens.

Als Ergebnis der vorgehenden Ausführungen ist festzustellen, dass ein auf Basis eines HGB-Abschlusses abgeleitetes Nettovermögen (so genanntes bilanzielles Nettovermögen) eine Wert-

---

[6] Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar Handelsbilanz Steuerbilanz, 7. Auflage, § 253, Rn. 51. Ausnahmen hierzu bilden nach § 253 Abs. 1 S.3 HGB Altersversorgungsverpflichtungen, dessen beizulegender Zeitwert sich ausschließlich nach dem Zeitwert von Wertpapieren im Sinne des § 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB bestimmt.

[7] Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar Handelsbilanz Steuerbilanz, 7. Auflage, § 253, Rn. 152.

untergrenze darstellt. Eine Bestimmung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden ist somit entbehrlich, wenn bereits die bilanziellen Buchwerte der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden das zu bescheinigende Kapital decken. Ebenso kann dann auch auf den Ansatz und die Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte verzichtet werden.

Maßgeblich für die Bescheinigung der Kapitaldeckung ist das Nettovermögen der Gesellschaft. In Fällen, in denen die Gesellschaft eine Konzernobergesellschaft darstellt und wesentliche Teile des operativen Geschäfts durch Tochtergesellschaften betrieben werden, hat der Einzelabschluss der Konzernobergesellschaft nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

Der Konzernabschluss besitzt im Vergleich zum Einzelabschluss eine erhöhte Aussagekraft, da er eine Gesamtbetrachtung der Konzernunternehmen anstellt. Für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen der Europäischen Union besteht seit dem Jahr 2005 die Verpflichtung, die Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufzustellen.[8] Während bei den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften gemäß HGB das Vorsichtsprinzip und damit der Gläubigerschutz betont wird, steht bei den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS das Informationsbedürfnis der Adressaten, insbesondere der Investoren, im Vordergrund.[9] Die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden nach IFRS orientiert sich daher tendenziell an den beizulegenden Zeitwerten (fair values). Aufgrund dessen können insbesondere für Konzernobergesellschaften auf der Grundlage des Konzernabschlusses nach IFRS Erkenntnisse für das bilanzielle Nettovermögen der Konzernobergesellschaft gewonnen werden.

---

[8] Vgl. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 sowie § 315a HGB.

[9] Vgl. WP-Handbuch 2012, Auflage 14, Band I, Rn. 31 sowie IAS 1.

4 Prüfung der Kapitaldeckung

4.1 Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

Das Eigenkapital der NORMA AG stellt sich gemäß geprüftem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wie folgt dar:

Eigenkapital der NORMA Group AG gemäß HGB	
In T€	**31.12.2012**
Gezeichnetes Kapital	31.862
Kapitalrücklage	214.162
Bilanzgewinn	32.849
Summe Eigenkapital	**278.873**

Zum 31. Dezember 2012 betrug das unter dem gezeichneten Kapital ausgewiesene Grundkapital der NORMA AG T€ 31.862.

Daneben bestand zum 31. Dezember 2012 eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB in Höhe von T€ 214.162, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht ausgeschüttet werden darf.

Die Satzung der NORMA AG sieht keine Bildung von Rücklagen mit einer Ausschüttungsbeschränkung vor.

Kapital und Rücklagen der NORMA AG im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO stellen sich zum 31. Dezember 2012 demnach wie folgt dar:

NORMA Group AG - Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	
T€	**31.12.2012**
Gezeichnetes Kapital	31.862
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetz (Kapitalrücklage)	214.162
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Statut	0
Summe Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	**246.024**

4.2 Ermittlung des Nettovermögens

4.2.1 Bilanzielles Nettovermögen

Wir haben das Nettovermögen zunächst auf Grundlage der in Kapitel 3 beschriebenen Einzelbewertung bestimmt. Ausgangspunkt ist der geprüfte Jahresabschluss gemäß HGB der NORMA AG zum 31. Dezember 2012. Das Nettovermögen der NORMA AG zum 31. Dezember 2012 bestimmt sich wie folgt:

NORMA Group AG - aus dem HGB-Abschluss abgeleitetes Nettovermögen	
T€	**31.12.2012**
Aktiva	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1
Sachanlagen	144
Finanzanlagen	103.959
Summe Anlagevermögen	**104.104**
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	176.922
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.169
Summe Umlaufvermögen	**178.091**
Summe Aktiva	**282.195**
Schulden	
Rückstellungen	2.662
Verbindlichkeiten	660
Summe Schulden	**3.322**
Saldo (Bilanzielles Nettovermögen)	**278.873**

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss der NORMA AG zum 31. Dezember 2012 wurde im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen bewertet. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis zu EUR 1.000 wurden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben. Erforderliche außerplanmäßige Abschreibungen wurden vorgenommen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und beinhalten die 100%-Beteiligungen an der NORMA Group APAC Holding GmbH, an der NORMA Group Holding GmbH und an der NORMA Group APAC Holding Pte. Ltd. Die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen wird jährlich anhand von Ertragswertüberlegungen überprüft. Hierbei wird berücksichtigt, dass diese drei Tochtergesellschaften der NORMA AG ihrerseits wiederum eine Holding-Funktion erfüllen, so dass sich der Ertragswert dieser Holding-Gesellschaften aus den Ertragserwartungen der jeweils gehaltenen Beteiligungen an den operativ tätigen Tochtergesellschaften und unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsstrukturen der Holding-Gesellschaften ergibt. Im Rahmen der aktuellen Werthaltigkeitsüberprüfung der drei Tochtergesellschaften der NORMA AG für das Geschäftsjahr 2012 übertraf der jeweilige beizulegende Zeitwert den entsprechenden Beteiligungsbuchwert deutlich.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen, wie bereits in Abschnitt 2 dargestellt, überwiegend verzinsliche Darlehensforderungen gegen die NORMA Group Holding GmbH. Alle Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag abzüglich Einzelwertberichtigungen sowie Abschreibungen wegen allgemeiner und besonderer Kreditrisiken angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen in angemessener Weise ungewisse Verpflichtungen und wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Pensionszusagen lagen auf Ebene der NORMA AG nicht vor.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgte bei den Verbindlichkeiten mit dem Briefkurs am Entstehungstag. Zum Bilanzstichtag wurden Währungsverbindlichkeiten mit dem Devisenkassamittelkurs zum Stichtag angesetzt.

Das bilanzielle Nettovermögen der NORMA AG beträgt anhand der oben erläuterten Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31. Dezember 2012 T€ 278.873 und übersteigt das gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital von T€ 246.024 deutlich.

Auch der Saldo der Vermögenswerte und Schulden, der den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar ist (entspricht dem auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallenden bilanziellen Eigenkapital), des NORMA-Konzerns auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Konzernabschlusses nach IFRS übersteigt mit T€ 287.321 zum 31. Dezember 2012 das gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital von T€ 246.024 ebenfalls deutlich.

Anhand der internen und ungeprüften Monatsabschlüsse nach IFRS zum 28. Februar 2013 der NORMA AG und des NORMA-Konzerns sowie nach Auskunft des Managements der NORMA AG liegen zudem Anhaltspunkte für eine Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals für den Zeitraum vom 31. Dezember 2012 bis zum 27. März 2013 vor.

Anhaltspunkte, dass das Nettovermögen der NORMA AG nicht mindestens die Höhe des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht, ergeben sich damit keine.

4.2.2 Unternehmenswert

Ertragswert

Ergänzend zur Ermittlung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung haben wir eine überschlägige Gesamtbewertung der NORMA AG nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen, das in Betriebswirtschaftslehre, Rechtsprechung und Bewertungspraxis allgemein anerkannt ist.

Wesentliche Grundlagen für die überschlägige Ableitung einer Wertbandbreite waren die Konzernplanungsrechnung der NORMA AG sowie aus Kapitalmarktdaten abgeleitete Kapitalisierungszinssätze. Die Konzernplanung wurde vom Vorstand im November 2012 verabschiedet vom Aufsichtsrat im Rahmen der Sitzung vom 22. November 2012 genehmigt.

Die so abgeleitete Wertbandbreite für den Marktwert des Eigenkapitals der NORMA AG liegt erheblich über dem nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapital.

Börsenwert

Schließlich bietet auch der Börsenkurs der Aktien der NORMA AG eine gewisse Aussagekraft bezüglich der Höhe des Nettovermögens der Gesellschaft, da im Börsenkurs die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern zum Wert der NORMA AG zum Ausdruck kommt. Aus dem Preis je Aktie (Börsenkurs) lässt sich, bezogen auf die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien, die so genannte Marktkapitalisierung ableiten. Diese drückt die Marktbewertung des Nettovermögens (Eigenkapitals) aus.

Wir haben deshalb den Börsenkurs der Aktien der NORMA AG für das Jahr 2012 untersucht. Auf Basis der nachfolgenden Schlusskurse ergeben sich folgende Marktkapitalisierungen:

NORMA Group AG			
	Kurs je Stückaktie in Euro	Im Umlauf befindliche Aktien in Mio. Stück	Marktkapitalisierung in Mio. Euro
Schlusskurs 31. Dezember 2012	21,00	31,9	669,1
Höchster Schlusskurs 2012	23,10	31,9	736,0
Niedrigster Schlusskurs 2012	15,85	31,9	505,0

Quelle: Schlusskurse auf Grundlage Bloomberg (Xetra)

Die Marktkapitalisierung lag im Jahr 2012 in einer Bandbreite von € 505 Mio. bis € 736 Mio. und damit erheblich über dem zu bescheinigenden Nettovermögen in Höhe von T€ 246.024.

Auf Grundlage der Analysen zum Unternehmenswert sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass das Nettovermögen nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

5 Schlussbemerkung

Wir erteilen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unser pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher, Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die NORMA Group AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Frankfurt am Main, den 3. April 2013

KPMG AG
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zeidler

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ppa.
Lysenko

Anlagen

Anlage 1

Bilanz des NORMA-Konzerns zum 31. Dezember 2012 gemäß geprüftem Konzernabschluss nach IFRS (einschließlich Vorjahreszahlen):

Bilanz des NORMA-Konzerns gemäß IFRS		
In T€	**31.12.2011**	**31.12.2012**
Aktiva		
Langfristige Vermögenswerte		
Geschäfts- oder Firmenwert	224.841	235.262
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	78.940	92.478
Sachanlagen	97.179	109.079
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	397	0
Derivative finanzielle Vermögenswerte	44	0
Ertragsteueransprüche	2.038	2.253
Latente Ertragsteueransprüche	6.744	6.403
Summe langfristige Vermögenswerte	**410.183**	**445.475**
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	66.755	74.313
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	9.792	7.787
Derivative finanzielle Vermögenswerte	0	103
Ertragsteueransprüche	13.141	12.778
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	80.817	79.293
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	67.891	72.389
Summe kurzfristige Vermögenswerte	**238.396**	**246.663**
Summe Aktiva	**648.579**	**692.138**

Bilanz des NORMA-Konzerns gemäß IFRS		
In T€	**31.12.2011**	**31.12.2012**
Passiva		
Den Anteilshabern des Mutterunternehmens zurechenbares Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	31.862	31.862
Kapitalrücklage	212.252	213.559
Sonstige Rücklagen	-2.668	-8.550
Gewinnrücklagen	14.112	50.450
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbares Eigenkapital	**255.558**	**287.321**
Nicht beherrschende Anteile	444	1.021
Summe Eigenkapital	**256.002**	**288.342**
Schulden		
Langfristige Schulden		
Pensionsverpflichtungen	8.407	10.319
Rückstellungen	4.615	5.739
Darlehensverbindlichkeiten	213.457	190.727
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	1.310	1.589
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	676	2.666
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten	21.809	24.675
Latente Ertragsteuerschulden	33.775	32.940
Summe langfristige Schulden	**284.049**	**268.655**
Kurzfristige Schulden		
Rückstellungen	6.359	6.743
Darlehensverbindlichkeiten	28.917	50.969
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	21.877	19.600
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	1.527	2.225
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten	18	114
Ertragsteuerschulden	8.457	17.827
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.373	37.663
Summe kurzfristige Schulden	**108.528**	**135.141**
Summe Schulden	**392.577**	**403.796**
Summe Passiva	**648.579**	**692.138**

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

52001 KND
1/2002

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.